
Landratsbeschluss über die Standesinitiative für eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 61 Ziff. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1.

Der Kanton Nidwalden unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung² folgende Standesinitiative:

Der Bundesversammlung wird beantragt, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)³ und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)⁴ nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Die Möglichkeit zur Bewirtschaftung und zur Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist so auszugestalten, dass die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig eingeschränkt wird.
- Die Extensivierung der Gewässerraumbewirtschaftung im Landwirtschaftsland soll nicht auf Zwang beruhen, sondern durch die bewährte Anreizstrategie auf freiwilliger Basis gefördert werden.

2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2012,

² SR 101

³ SR 814.20

⁴ SR 814.201